

An unsere Kunden

Brixen, den 03. Dezember 2020

Arbeitsrecht: Lohnausgleich aufgrund von Meteorologischen Ereignissen

Sehr geehrter Kunde,

mit dem Beginn der Herbst- und Wintersaison ist es für Unternehmen, die im Sektor Bau tätig sind, im Falle einer Aussetzung oder Reduzierung der Arbeit aufgrund ungünstiger Wetterbedingungen möglich, die ordentliche Lohnausgleichskasse aufgrund von meteorologischen Ereignissen zu beantragen.

Dem Ansuchen, welches von unserem Büro telematisch versendet wird, muss ein technischer Bericht beigefügt werden. Dieser wird mit dem Firmenstempel versehen, vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens unterzeichnet und es wird eine gültige Ausweiskopie angehängt.

Da ein unvollständiger oder fehlerhafter Bericht Grund für die Ablehnung des Antrags darstellen kann, muss dieser vom Unternehmen mit äußerster Sorgfalt und vollständig ausgefüllt werden.

Wir raten, diesen von einem Techniker (Ingenieur, Geometer, Architekt) verfassen zu lassen, da viele technische Details angeführt werden müssen.

Das Unternehmen/der Techniker muss für die laufenden Arbeiten einen Bericht vorlegen, aus dem Folgendes hervorgeht:

- die Tätigkeit des Unternehmens, die laufende Arbeitsphase zum Zeitpunkt des Ereignisses, sowie die Folgen des Ereignisses;
- das Wetterereignis und die Uhrzeit, zu der es aufgetreten ist.

Das Ansuchen muss innerhalb des letzten Tages des darauffolgenden Monats eingereicht werden, in dem das Unternehmen die Lohnausgleichskasse in Anspruch genommen hat; ein Ansuchen ist somit erst nach Eintritt des Wetterereignisses möglich, nicht vorab.

Zu beachten ist außerdem, dass jeder Antrag und jeder technische Bericht nur eine Baustelle betrifft. Möchte das Unternehmen die Leistungen für verschiedene Baustellen nutzen, muss daher für jede Baustellen ein separater Antrag und technischer Bericht eingereicht werden.

Mehrere meteorologische Ereignisse innerhalb einer einzigen Anfrage und eines einzigen technischen Berichts sind hingegen möglich, sofern diese im Bericht analytisch dokumentiert werden und die Zeitabschnitte berücksichtigt werden, in denen die verschiedenen Ereignisse eingetroffen sind.

Dr. Manfred Psailer

Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani

Dr. Lukas Achammer

Dr. Valentin Oberhollenzer

Dr. Daniela Planatscher

Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger

www.pg-partner.it

info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone

Julius-Durst-Straße 6

Via Julius Durst 6

Tel. +39 0472 274 000

Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco

St.-Johannes-Str. 23a

Viale S. Giovanni 23a

Tel. +39 0474 976 097

Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano

Meeting room

Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.

Partita IVA & Cod. fisc.

IT 02249530219

Im Folgenden werden die Hauptgründe für die Beantragung um Lohnausgleich für meteorologische Ereignisse zusammengefasst:

Regen

Als Beeinflussung des regulären Arbeitsablaufes in Bezug auf die Jahreszeit und den Zeitpunkt des Eintretens des Ereignisses sind zu betrachten:

- bescheinigte Niederschlagsmenge zwischen 2mm und 3mm für die eigentlichen Bauarbeiten, einschließlich der Phasen für Auf - und Abbau der Baustellen, Einbau von Fertigteilkonstruktionen;
- Niederschläge von nicht weniger als 1,50 mm bei Unterbrechungen für Arbeiten im Steinbruch zur Gewinnung von Baumaterialien, Aushubarbeiten, Straßenbauarbeiten, Anlagenbau, Aufstau von Wasserläufen; in diesen Fällen werden nicht nur die Niederschläge berücksichtigt, die in den 24 Stunden zuvor gefallen sind, sondern auch jene in den vorangegangenen Tagen;
- Niederschlagsmenge von nicht weniger als 1 mm bei den Tätigkeiten, die aus Außenarbeiten wie Verputzen, Streichen, Pflastern, Abdichten, Dachdecken bestehen, da sie ordnungsgemäß nur auf vollkommen trockenen Flächen ausgeführt werden können.

Schnee

Im Falle von Schnee gelten ähnliche Kriterien wie bei Regen. Niederschläge, die in der Zeit unmittelbar vor dem Zeitraum des Ansuchens fallen, werden eine größere Bedeutung zugeschrieben, da einige Aktivitäten nicht nur durch den Schneefall, sondern auch durch das Verharren des Schnees auf dem Boden oder seine Schmelze verhindert werden.

Frost

Im Hinblick auf das Ereignis "Frost" werden Temperaturen unter 0 Grad Celsius je nach Art der ausgeübten Tätigkeit, der laufenden Arbeitsphase und der Höhenlage des Standorts als mehr oder weniger gültig angesehen, um eine Arbeitszeitverkürzung zu rechtfertigen. Es liegt auf der Hand, dass die Beurteilung davon abhängt, ob die Arbeiten in Innenräumen oder im Freien durchgeführt werden, ebenso wie von der Art des verwendeten Materials, das mehr oder weniger frostempfindlich sein kann.

Die Temperatur wird für den ganzen Tag untersucht, genehmigt werden kann aber auch der ganze Tag unter Berücksichtigung der Stunden, in denen normalerweise die niedrigsten Temperaturen gemessen werden (früh am Morgen).

Ausnahmen von diesem Kriterium sind möglich, wenn mit entsprechender Dokumentation nachgewiesen wird, dass die einzigen laufenden Arbeiten auf der Baustelle, zum Beispiel das Auftragen von Spezialfarben oder Kunststoffbeschichtungen, nur bei Temperaturen über Null Grad durchgeführt werden können.

Wind

Wenn die Windgeschwindigkeit in Bezug auf die Art der ausgeführten Arbeiten und den Standort der Produktionseinheit mehr als 50 km/h beträgt; bei einer geringeren Windgeschwindigkeit, wenn es sich um Arbeiten handelt, die in beträchtlicher Höhe über dem Boden durchgeführt werden (z.B. an Masten, auf Dächern oder mit Hilfe von Kränen, sowie bei Ausgrabungen von Marmor o.Ä. in Hügel- und Hochgebirgsgebieten) oder bei Tätigkeiten, die den Einsatz eines Schneidbrenners erfordern.

Um sicher zu sein, dass die oben beschriebenen Voraussetzungen je nach Art des Wetterereignisses (z.B. Niederschlagsmenge an einem bestimmten Tag) eingehalten werden, muss das Unternehmen die auf der folgenden Website zur Verfügung gestellten Wetterdaten konsultieren und dabei die der betreffenden Baustelle nächstgelegene Wetterstation auswählen:

https://webapp-afbs.prov.bz.it/MeteoSelfService/index_it.html

Sollten diese Voraussetzungen nicht zutreffen, würde das INPS den Antrag auf Lohnausgleich ablehnen.

Hier finden Sie eine kurze Übersichtstabelle der Voraussetzungen für jedes eventuell erforderliche meteorologische Ereignis:

Meteorologisches Ereignis	Menge
Regen/Schnee (je nach ausgeübter Tätigkeit)	> 2 mm > 1,5 mm > 1 mm
Frost 0°C	<
Wind 50 km/h	>

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner

Anhang: Technischer Bericht für meteorologische Ereignisse

**FAC-SIMILE: DETAILLIERTER TECHNISCHER BERICHT
LAUT ART. 2 DES MINISTERIALDEKRETS 95442/2016
GRUND: METEOROLOGISCHE EREIGNISSE**

DATEN DER FIRMA
Bezeichnung
Matrikel INPS/Steuernummer
Produktionseinheit
Datum Tätigkeitsbeginn

ERKLÄRUNG ZUM ERSATZ EINER BEEIDETEN BEZEUGUNGSURKUNDE

(Art. 47 Dekret des Präsidenten der Republik 28 Dezember 2000,
n.445 und nachträgliche Änderungen)

Der/die Unterfertigte

Geboren in Prov. am

wohnhaf in Prov. PLZ

Straße Tel.

IN DER EIGENSCHAFT ALS:

Firmeninhaber gesetzlicher Vertreter

der Firma

Steuernummer Matrikel INPS

in Bezug auf die Anfrage des Lohnausgleiches für den Zeitraum vom
..... bis

E R K L Ä R T

1. Tätigkeiten der Firma darstellen, sowie die Arbeitsphase, die während des Ereignisses stattgefunden hat und die Folgen des Ereignisses.:

2. Genaue Angabe des meteorologischen Ereignisses und die Uhrzeit, an dem es eingetreten ist, die Wetterberichte von akkreditierten Einrichtungen beifügen:

3. Weitere Informationen:

Anhang: Kopie eines gültigen Personalausweises.

Datum

Stempel und Unterschrift
Gesetzlicher Vertreter / Bevollmächtigte